



Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die **Gemeinde Vierkirchen** folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung:

§ 4 Grabnutzungsgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Kalenderjahr für

- | | |
|---|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 60,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte | 100,00 € |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | 55,00 € |
| d) eine Urnenwandgrabstätte | 75,00 € |
| e) ein übergroßes Grab im alten Friedhofsteil | 110,00 € |

Die Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Die Satzung wird durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Vierkirchen, Schulweg 1, Zimmer OG 1, amtlich bekanntgemacht und kann während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Vierkirchen, 19.12.2024


Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister



angeschlagen am:	19.12.2024
abgenommen am:	02.01.2025

Abdruck
an das Landratsamt Dachau
Rechtsaufsicht